

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 12	21. Dezember 2007	122. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Velmeden	245	Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen“ 254
Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Iba	246	Änderung der Satzung des Zweckverbandes Ökumenische Diakoniestation 255
Nachberufungen in die Jugendkammer	246	Stadtallendorf-Neustadt 255
Arbeitsrechtliche Kommission		Übersicht über die kirchenmusikalischen Ausbildungskurse 2008 in der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern 255
Entsendung der Vertreter der Mitarbeiter im diakonischen Dienst in die Arbeitsrechtliche Kommission hier: Nachwahl eines Stellvertreters	246	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Neuenhasslau und Gondsroth	246	Beschluss über eine Einmalzahlung nach den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR DWKW) im Dezember 2007 257
Stiftung zur Förderung des Gottesdienstes - Karl Bernhard-Ritter-Stiftung -	247	Amtliche Nachrichten 257
Stiftung Zukunft Kammerberg	251	Nichtamtlicher Teil
Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde Großenritte-Altenritte	254	Stellenausschreibung der EKD 261

Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Velmeden

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Velmeden, Kirchenkreis Witzenhausen, wird aufgehoben.

II.

Die Kirchengemeinden Velmeden und Hausen werden pfarramtlich mit der Pfarrstelle Walburg verbunden.

III.

Die Kirchengemeinde Rommerode wird pfarramtlich von der Pfarrstelle Walburg getrennt und mit der 1. Pfarrstelle Großalmerode-Epterode verbunden.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Kassel, den 26. November 2007

L.S.

Dr. He i n
Bischof

**Urkunde
über die Aufhebung der Pfarrstelle Iba**

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Iba, Kirchenkreis Rotenburg, wird aufgehoben.

II.

Die Kirchengemeinde Iba wird pfarramtlich mit der Pfarrstelle Weiterode verbunden.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2008 in Kraft.

Kassel, den 27. November 2007

L.S.

Dr. H e i n
Bischof

Nachberufungen in die Jugendkammer

Der Bischof Kassel, den 10. Dezember 2007

Mit sofortiger Wirkung habe ich Frau Anke Witzky in Gießen gemäß Abschnitt I. Absatz 2 Buchstabe e) der Ordnung der Jugendkammer in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 7. Dezember 1998 (Rechtssammlung der EKKW Nr. 315) für die ausscheidende Julia Lawson als ordentliches Mitglied

sowie

Herrn Philipp Ruess in Bad Sooden-Allendorf gemäß Abschnitt I. Absatz 2 Buchstabe f) der o. a. Ordnung für die ausscheidende Maria Rogge als Stellvertreter von Herrn Matthias Pilot in Haunetal

bis zum Ende der Wahlperiode am 31. März 2011 in die Jugendkammer berufen.

In Vertretung
A l t e r h o f f
Prälatin

Arbeitsrechtliche Kommission

**Entsendung der Vertreter der Mitarbeiter im
diakonischen Dienst in die Arbeitsrechtliche
Kommission**

hier: Nachwahl eines Stellvertreters

Kassel, den 3. Dezember 2007

Die Arbeitsgemeinschaft der Diakonischen Mitarbeitervertretungen von Kurhessen-Waldeck nach § 6 Absatz 2 Buchstabe b des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 – ARRG – (KABI. S. 70) hat gemäß § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Buchstabe b ARRG in ihrer Sitzung am 5. Juli 2006 als Nachfolger für Peter Brandenstein

Dirk Schnitzler-Königs
Bathildisstraße 7
34454 Bad Arolsen

zum Stellvertreter von Ditmar Vahle gewählt.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinden
Neuenhasslau und Gondsroth**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 20. November 2007 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Neuenhasslau und Gondsroth, Kirchenkreis Gelnhausen, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Neuenhasslau-Gondsroth vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Kassel, den 26. November 2007

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Stiftung zur Förderung des Gottesdienstes
- Karl Bernhard-Ritter-Stiftung -**

Das Regierungspräsidium Kassel hat mit Genehmigung vom 31. Juli 2007 die mit Stiftungsgeschäft vom 6. Juli 2007 errichtete kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts

„Stiftung zur Förderung des Gottesdienstes
- Karl Bernhard-Ritter-Stiftung -“

als rechtsfähig anerkannt.

Die Zustimmung der landeskirchlichen Stiftungsaufsicht zur Stiftungsgründung ist am 6. Juli 2007 erfolgt.

Die Verfassung der Stiftung wird nachstehend veröffentlicht.

Kassel, den 3. Dezember 2007

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

**Stiftung zur Förderung des Gottesdienstes
- Karl Bernhard-Ritter-Stiftung -**

Verfassung

Präambel

Denn gleichwie der Regen und Schnee vom Himmel fällt und nicht wieder dahin zurückkehrt, sondern feuchtet die Erde und macht sie fruchtbar und lässt wachsen, dass sie Samen gibt zu säen, und Brot, zu essen, so soll das Wort, das aus meinem Munde geht, auch sein: Es wird nicht wieder leer zu mir zurückkommen, sondern wird tun, was mir gefällt, und ihm wird gelingen, wozu ich sende (Jesaja 55, 10-11).

Im Gottesdienst kommt es dazu, „das unser lieber Herr selbs mit uns rede durch sein heiliges Wort, und wir widerumb mit jm reden durch Gebet und Lobgesang“ (Martin Luther, WA 49, 588).

Nach dieser klassischen Definition kommt es im Gottesdienst zu einem umfassenden Kommunikationsgeschehen zwischen Gott und Gemeinde, das von Gott ausgeht und damit allen Bemühungen um eine gelungene Gestaltung des Gottesdienstes längst vorangeht. Für alle, die an einem Gottesdienst mitwirken, muss es in erster Linie darum gehen, dieses von Gott ausgehende Geschehen nicht zu behindern.

Dass Gott in einem Gottesdienst zu uns selbst spricht, ist verheißungsvoll und zugleich entlastend. Wenn sich die Stiftung den Zweck gibt, gottesdienstliches Leben zu fördern und in seiner Vielfalt zu stärken, dann tut sie dies in dem Bewusstsein, dass nicht erst eine durchdachte oder extravagante Gestaltung die Kommunikation zwischen

Gott und Gemeinde ermöglicht. Gottesdienstliches Leben zu fördern, heißt vielmehr, auf Barrieren aufmerksam zu machen und diese abzubauen zu helfen, damit das göttliche Wort zu seinem Ziel kommt.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung zur Förderung des Gottesdienstes
- Karl Bernhard-Ritter-Stiftung -.

(2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in Kassel.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von gottesdienstlichem Leben und seiner Vielfalt vor allem im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW).

(3) Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch

- den Aufbau und die dauerhafte Unterstützung einer Gottesdienstberatungsstelle für den Bereich der EKKW
- die Unterstützung und Förderung der Arbeit landeskirchlicher Auftraggeber für gottesdienstliche Arbeit, welche durch den Vorstand vorgeschlagen werden
- die Förderung der Aus- und Fortbildung für die Gottesdienstarbeit
- die Auslobung eines Gottesdienstpreises (§ 3)
- Errichtung und Pflege einer Datenbank mit Gottesdienstentwürfen
- die Veröffentlichung von Gottesdienstentwürfen oder wissenschaftlicher Arbeiten über neue Gottesdienstformen
- die Förderung von einzelnen Gottesdienstprojekten und besonderen Gottesdienstformen.

(4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.

§ 3

Gottesdienstpreis

Durch die Stiftung wird in der Regel jährlich ein Gottesdienstpreis deutschlandweit ausgelobt. Für die Vergabe des Preises gibt sich die Stiftung Richtlinien.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

(1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Die Beteiligung der Stiftung an der Vermögensverwaltung Erben Dr. Karl Goldschmidt GmbH, Essen, ist unveräußerlicher Teil des Vermögens der Stiftung und darf auch nicht belastet werden.

(2) Die Stiftung kann Zuwendungen in der Form von Zustiftungen oder Spenden entgegennehmen. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Erbschaften und Vermächnisse gelten in der Regel als Zustiftung, soweit der Erblasser nichts anderes bestimmt.

(3) Bei Zustiftungen kann der Zustifter ein konkretes Projekt für die Verwendung der Erträge aus dieser Zustiftung benennen. Dieses hat dem Verfassungszweck gem. § 2 zu entsprechen.

§ 5

Erträge des Stiftungsvermögens / Zuwendungen

(1) Mittel der Stiftung dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen und wenn und so lange dies erforderlich ist, um den verfassungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Verfassung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand (1) und das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen. Er wird vom Kuratorium auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden vom Stifter bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.

(2) Der Stifter gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an und hat den Vorsitz inne. Nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand nimmt seinen Platz ein vom Kuratorium zu bestimmendes Mitglied der Stifterfamilie ein.

Zur Stifterfamilie im Sinne dieser Satzung zählen die Nachkommen von Dr. Stephan Goldschmidt sowie dessen Ehefrau.

Danach können auch die Abkömmlinge von Dr. Karl Goldschmidt (gestorben 5. Januar 1926), deren Ehegatten und/oder deren adoptierte Kinder, berücksichtigt werden.

(3) Dem Vorstand sollen in der Regel der Direktor des Predigerseminars Hofgeismar oder der für die theologische Ausbildung zuständige Dezernent im Landeskirchenamt angehören.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der sechsjährigen Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied gewählt.

(6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 bleiben hiervon unberührt.

(7) Mitglieder des Kuratoriums dürfen mit Ausnahme des Stifters nicht zugleich dem Vorstand angehören.

(8) Für die Geltendmachung von Gesellschafterrechten der Stiftung als Gesellschafter der Vermögensverwaltung Erben Dr. Karl Goldschmidt GmbH mit Sitz in Essen gilt:

a) Ist ein Mitglied der Stifterfamilie Mitglied des Vorstandes, ist dieses allein berechtigt, Gesellschafterrechte im Namen der Stiftung wahrzunehmen. Entscheidungen des Vorstandes über die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten können nicht gegen die Stimme des Mitglieds der Stifterfamilie im Vorstand gefasst werden. Soweit eine Entscheidung mit Zustimmung des Mitglieds der Stifterfamilie nicht gefasst wird, nimmt die Stiftung keine Gesellschafterrechte bei der Vermögensverwaltung Erben Dr. Karl

Goldschmidt GmbH wahr, ausgenommen sind der Empfang von Dividenden und die Teilnahme an Kapitalerhöhungen zum Erhalt der Beteiligungsquote an der Gesellschaft.

- b) Sollte kein Mitglied der Stifterfamilie dem Vorstand angehören, nimmt die Stiftung keine Gesellschafterrechte bei der Vermögensverwaltung Erben Dr. Karl Goldschmidt GmbH wahr. Davon unberührt sind der Empfang von Dividenden und die Teilnahme an Kapitalerhöhungen zum Erhalt der Beteiligungsquote an der Gesellschaft.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Verfassung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- die Unterstützung und Begleitung der Gottesdienstberatungsstelle und der landeskirchlichen Gottesdienst-Beauftragten;
- die Ausschreibung eines Gottesdienstpreises sowie dessen Verleihung;
- der Erlass von Richtlinien für die Vergabe des Gottesdienstpreises;
- die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
- die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm zuwachsenden Zuwendungen;
- die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers;
- die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

(2) Für die laufenden Geschäfte kann ein Geschäftsführer durch den Vorstand bestellt (§ 11) oder die Verwaltung delegiert werden. Hauptamtliche Geschäftsführer können nur dann angestellt werden, wenn die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt und die laufenden Geschäfte dies erfordern.

Der Stiftungsvorstand erlässt bei Bedarf eine entsprechende Geschäftsanweisung.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei, bei einer Größe von fünf Personen mindestens drei seiner

Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (des Stifters), im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse dürfen nicht gegen den erkennbaren Willen des Stifters gefasst werden.

(2) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Kuratoriums, ggf. der Geschäftsführer, erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 11

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Er hat die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes vorzubereiten, auszuführen und führt die laufenden Angelegenheiten der Stiftung.

§ 12

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens aus sieben Personen. Das erste Kuratorium wird vom Stifter berufen.

Dem Kuratorium sollen in der Regel angehören

1. eine Person mit der Befähigung zum Richteramt
2. ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe
3. der Stifter oder ein anderes Mitglied der Stifterfamilie.

Es wählt nach der Bestellung des ersten Kuratoriums aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Danach beträgt die Amtszeit sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Nachfolger.

(3) Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 13

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit.

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder jeweils auf Vorschlag des Vorstandes mit Ausnahme des Stifters,
2. Beratung des Vorstandes (und ggf. des Geschäftsführers),
3. Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Kuratoriums,
4. Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Verfassungsänderungen,
5. Aufhebung der Stiftung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen,
6. Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
7. Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht,
8. Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
9. Entlastung des Vorstandes.

§ 14

Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Ausübung des Stimmrechts durch technische Hilfsmittel ist zulässig.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme desjenigen Mitglieds, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

(3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Kuratoriumsmitglieder und der Vorstand, ggf. auch der Geschäftsführer, erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 15

Geschäftsführung

(1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten.

(2) Der Vorstand und das Kuratorium sind vom jeweiligen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der

Vorstand und das Kuratorium sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. Das Kuratorium kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

(3) Sollte der Stifter nicht Mitglied des Kuratoriums sein, ist er zu Sitzungen ordnungsgemäß zu laden und besitzt ein Teilnahmerecht.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Vorstand erstellt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer zu überprüfen. Der Prüfungsbericht des Prüfers und der Geschäftsbericht des Vorstandes sind dem Kuratorium vorzulegen.

§ 16

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 17

Verfassungsänderung

(1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Änderung der Verfassung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint.

(2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

(3) Jeder Änderungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Er ist dem Finanzamt und der Vermögensverwaltung Erben Dr. Karl Goldschmidt GmbH anzuzeigen.

(4) Eine Änderung von § 8 Absatz 2, § 8 Absatz 8 oder § 17 Absatz 4 der Verfassung bedarf zusätzlich der Zustimmung der Vermögensverwaltung Erben Dr. Karl Goldschmidt GmbH mit Sitz in Essen.

§ 18

Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass

die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums und darf nur erfolgen, wenn auch nach der Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung die Einhaltung der Vorgabe des § 8 Absatz 8 sichergestellt ist.

(2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes und darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 19 Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an das Predigerseminar der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, das es ausschließlich zu solchen Zwecken zu verwenden hat, die dem Satzungszweck entsprechen.

§ 20 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für das Land Hessen in ihrer jeweiligen Fassung sowie das Recht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 21 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.

Stiftung Zukunft Kammerberg

Mit Verfügung vom 23. November 2007 wurde die Gründung der nicht selbstständigen „Stiftung Zukunft Kammerberg“ mit der am 19. September 2007 beschlossenen Stiftungsverfassung von der landeskirchlichen Stiftungsaufsicht genehmigt.

Die Verfassung der Stiftung wird nachstehend veröffentlicht.

Kassel, den 5. Dezember 2007

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Stiftungsverfassung „Stiftung Zukunft Kammerberg“

Präambel

Die kirchliche Stiftung der Gemeinde Kammerberg hat die Förderung von Kindern und Jugendlichen, die im Gebiet der Kirchengemeinde Kammerberg wohnen, zum Zweck.

Aus der Verpflichtung gegenüber den zukünftigen Lebensgrundlagen und der Schöpfung Gottes sollen die Erträge der Stiftung soweit möglich nach dem besten jeweiligen Stand der Technik durch die Gewinnung umweltschonender Energien erwirtschaftet werden.

Die Stiftung soll die gesamte Bevölkerung zur Gestaltung der Zukunft ermutigen und die Gemeinschaft in der Bevölkerung im christlichen Sinne und Auftrag fördern.

Sie soll durch Zustiftungen, Spenden und die erwirtschafteten Erträge leben und wachsen.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Zukunft Kammerberg“.

(2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts.

Die treuhänderische Verwaltung wird von der Evangelischen Kirchengemeinde Kammerberg, vertreten durch den Kirchenvorstand, wahrgenommen.

(3) Der Kirchenvorstand vertritt die Stiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr nach außen.

(4) Sitz der Stiftung ist am Sitz der Kirchengemeinde Kammerberg.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung hat den Zweck, Kinder und Jugendliche in Ausbildung und Bildung zu fördern und unabhängig von Nationalität, Religion oder sozialem Stand zu unterstützen.

Das Verständnis für die Notwendigkeit der Weiterentwicklung der kulturellen und sozialen Bedingungen von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern soll gestärkt und erweitert werden.

Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind Personen bis 25 Jahre, die kein eigenes ausreichendes Einkommen haben.

(2) Der Zweck wird erreicht durch

- die Förderung der Jugendarbeit kirchlicher und anderer Einrichtungen;
- die Förderung der musischen, kulturellen, sozialen und religiösen Weiterbildung und Bildung;
- die finanzielle Förderung in Form von pauschalen oder projektgebundenen Zuwendungen an Einrichtungen und Gruppen;

– die Vergabe von individuellen Zuschüssen an einzelne Kinder und als Stipendien oder Unterstützung in Notlagen.

(3) Die Förderung von sportlichen, medizinischen und therapeutischen Einrichtungen oder Projekten ist ausgeschlossen mit der Ausnahme, dass dies im Einzelfall im Sinne der körperlichen und geistigen Entwicklung geboten und nicht durch andere Einrichtungen sichergestellt ist.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen besteht nicht.

(5) Die Erträge der Stiftung sollen vorrangig und soweit möglich durch die Finanzierung und auch Betrieb regenerativer und emissionsarmer Energieanlagen erwirtschaftet werden.

(6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke unter Beachtung der vom Kuratorium erstellten Geschäftsordnung verwendet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und strebt nicht die Erzielung von Gewinnen an.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Grundvermögen der Stiftung besteht aus der Fotovoltaikanlage auf dem Pfarrhausdach.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck sollen, soweit steuerrechtlich zulässig, Teile der Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Zustiftungen

(1) Die Stiftung ist ermächtigt und berechtigt, Zustiftungen anzunehmen und dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

(2) Alle Zuwendungen, die nicht als Spende bezeichnet sind, werden als Zustiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt.

§ 6 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie die Spenden sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildungen oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 AO.

(2) Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:

- Das Kuratorium
- Der Stiftertag
- Der Treuhänder (die Kirchengemeinde Kammerberg, vertreten durch den jeweiligen Kirchenvorstand).

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

§ 8 Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus höchstens sieben und mindestens vier Personen. Die Zahl der Mitglieder wird durch gemeinsamen Beschluss von Stiftertag und Kirchenvorstand festgelegt.

(2) Die Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder wird vom Kirchenvorstand benannt. Diese sollen vorrangig Mitglieder des Kirchenvorstandes sein und auf dem Kammerberg wohnen oder Mitglieder der Kirchengemeinde sein. Ihre Amtszeit entspricht der Amtszeit des Kirchenvorstandes. Nachbenennung bei Ausscheiden einer Person ist möglich.

(3) Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Stiftertag gewählt. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre. Nachwahl ist beim Ausscheiden eines Mitglieds für die verbleibende Amtszeit möglich.

(4) Bis zum ersten Zusammentreffen des Stiftertages werden vier Mitglieder durch den Kirchenvorstand benannt.

(5) Die Zusammensetzung des Kuratoriums soll die gesellschaftliche Struktur der Einwohner auf dem Kammerberg berücksichtigen und auch die fachliche Kompetenz der in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Menschen nutzen.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, einen Kassenverwalter und einen Schriftführer.

(7) Das Kuratorium kann weitere beratende Personen im Einzelfall oder ständig an seinen Beratungen ohne Stimmrecht beteiligen.

(8) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung, die Geschäftsordnung, rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

(9) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Stiftertag

(1) Jeder Stifter, der im Stifterbuch vermerkt ist, ist Mitglied des Stiftertages nach § 7 (1).

(2) Jede Zustiftung mit dem Mindestwert von 20,00 € wird, soweit dem vom Stifter nicht widersprochen wird, in einem Stifterbuch vermerkt. Das Stifterbuch kann auch elektronisch geführt werden, soweit die Datensicherung gewährleistet ist.

(3) Jeder Stifter, der insgesamt mindestens 500,00 € gestiftet hat, und die Mitglieder des Kuratoriums sind auf dem Stiftertag mit je einer Stimme stimmberechtigt. Die übrigen Stifter, die im Stifterbuch vermerkt sind, nehmen mit beratender Stimme teil.

(4) Das Stimmrecht ist nur einmalig und unwiderruflich an eine natürliche Person vererbbar oder übertragbar.

(5) Eine Stellvertretung durch einen Stifter nach Absatz 3 ist zulässig, sie bedarf der schriftlichen Vollmacht. Es können nicht mehr als zwei Stimmrechte auf eine Person übertragen werden.

(6) Der Stiftertag wird mindestens einmal jährlich durch das Kuratorium unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Tag einberufen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

(7) Der Stiftertag nimmt den Rechenschaftsbericht des Kuratoriums und des Treuhänders zur Kenntnis.

(8) Der Stiftertag kann durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Stifter eine Revision der Finanzen beantragen.

(9) Die stimmberechtigten Stifter wählen die Kuratoriumsmitglieder nach § 8 (3) mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Stifter.

(10) Der Stiftertag kann über die Arbeit der Stiftung beraten und im Rahmen des Stiftungszweckes, dieser Satzung und der Geschäftsordnung mit ein-

facher Mehrheit der stimmberechtigten Stifter dem Kuratorium Empfehlungen für die Stiftungsarbeit geben.

§ 10 Der Treuhänder/Kirchenvorstand

(1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Er ist in allen Entscheidungen und Handlungen an die Vorgabe des Kuratoriums gebunden.

(2) Der Treuhänder hat Anspruch auf Erstattung von Kosten, soweit diese im Einzelfall nachgewiesen werden und sie der Höhe nach der Leistungskraft der Stiftung angepasst sind.

(3) Der Treuhänder berechnet der Stiftung keine Mieten.

(4) Der Treuhänder fertigt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert, und legt diesen dem Kuratorium vor.

(5) Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 11 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium und vom Treuhänder nicht mehr für sinnvoll oder möglich gehalten wird, so können beide gemeinsam und einstimmig eine Änderung des Stiftungszweckes beschließen.

(2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftertages mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Bei Änderungen des Stiftungszweckes ist darauf zu achten, dass er weiterhin auf dem Gebiet der Förderung von Kindern und Jugendlichen liegt. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung muss erhalten bleiben.

(4) Änderungen der Verfassung oder des Stiftungszweckes treten erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.

(5) Treuhänder und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn es die Umstände nicht zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss hat gemeinsam und einstimmig zu sein. Vor der Abstimmung soll der Stiftertag die Auflösung beraten und eine Empfehlung geben.

§ 12
Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde Kammerberg bzw. an deren Rechtsnachfolger, ersatzweise an eine Einrichtung der evangelischen Kirche, deren Tätigkeit dem ursprünglichen Stiftungszweck weitgehend entspricht.

§ 13
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung steht unter der Aufsicht der Landeskirche.
Die laufende Aufsicht über die Stiftung wird vom Landeskirchenamt wahrgenommen.

§ 14
Recht der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Es gilt das Recht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

**Umbenennung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Großenritte-Altenritte**

Landeskirchenamt Kassel, den 27. November 2007

Die Evangelische Kirchengemeinde Großenritte-Altenritte, Kirchenkreis Kassel-Land, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2008 durch Beschluss der Kirchenvorstände vom 24. und 29. Oktober 2007 in

Evangelische Kirchengemeinde
Baunatal Großenritte-Altenritte

umbenannt worden.

Die angezeigte Umbenennung wird hiermit bekannt gemacht.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Änderung
der Satzung des Zweckverbandes
„Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise
Hofgeismar und Wolfhagen“**

Landeskirchenamt Kassel, den 26. November 2007

Die Zweckverbandsvertretung des Zweckverbandes „Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen“ hat in ihrer Sitzung am 19. März 2007 und die Kreissynoden der Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen haben in ihren Sitzungen am 4. Oktober 2007 und 14. September 2007 folgende Änderungen der Satzung des Zweckverbandes beschlossen:

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Die Dekane oder Dekaninnen der beiden Kirchenkreise Wolfhagen und Hofgeismar,
2. je zwei weitere Mitglieder der Kirchenkreisvorstände Wolfhagen und Hofgeismar, die von dem jeweiligen Kirchenkreisvorstand berufen werden und
3. je ein weiteres von der Synode zu wählendes Mitglied der Kreissynoden Wolfhagen und Hofgeismar, das nicht dem Kirchenkreisvorstand angehört. Für diese Mitglieder werden Stellvertretungen durch die jeweilige Kreissynode gewählt.“

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt formuliert:

„(2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Ziffer 1 und 2 werden durch ihre jeweilige Stellvertretung im Kirchenkreisvorstand vertreten.“

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), hat das Landeskirchenamt die vorstehenden Änderungen der Zweckverbandssatzung genehmigt.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Änderung der Satzung
des Zweckverbandes
Ökumenische Diakoniestation
Stadtallendorf-Neustadt**

Landeskirchenamt Kassel, den 28. November 2007

Der Vorstandsvorstand des Zweckverbandes Ökumenische Diakoniestation Stadtallendorf-Neustadt hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2004 folgende Änderung der Satzung des Zweckverbandes vom 1. März 1996, zuletzt geändert am 18. März 1997, beschlossen:

§ 7 Absatz 1 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Je ein Vertreter/eine Vertreterin der katholischen Kirchengemeinden Stadtallendorf und Neustadt.“

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), hat das Landeskirchenamt die vorstehende Änderung der Zweckverbandssatzung genehmigt.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Übersicht über die
kirchenmusikalischen Ausbildungskurse 2008
in der
Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte
Schlüchtern**

Landeskirchenamt Kassel, den 5. Dezember 2007

Nachstehend geben wir die von der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern vorgelegten Termine der kirchenmusikalischen Ausbildungskurse im Kalenderjahr 2008 bekannt.

Dr. S c h o l z
Oberlandeskirchenrat

Mittwoch, 02.01., bis Samstag, 12.01.2008
C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter
Beginn: 02.01., 10:45 h
Ende: 12.01., mit dem Mittagessen
Kosten: € 190,- L; € 205,- aL
Teilnehmerzahl: max. 35
Vorlesungsbereich: A (Info s. u.)
Anmeldeschluss: 15.12.2007

Montag, 03.03., bis Freitag, 14.03.2008
C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter
Beginn: 03.03., 10:45 h
Ende: 14.03., mit dem Mittagessen
Kosten: € 200,- L; € 220,- aL
Teilnehmerzahl: max. 35
Vorlesungsbereich: B (Info s. u.)
Anmeldeschluss: 02.02.2008

Dienstag, 25.03., bis Samstag, 05.04.2008
C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter
Beginn: 25.03., 10:45 h
Ende: 05.04., mit dem Mittagessen
Kosten: € 200,- L; € 220,- aL
Teilnehmerzahl: max. 35
Vorlesungsbereich: C (Info s. u.)
Anmeldeschluss: 23.02.2008

Montag, 23.06., bis Freitag, 04.07.2008
C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter
(I. Sommerkurs)
Beginn: 23.06., 10:45 h
Ende: 04.07., mit dem Mittagessen
Kosten: € 200,- L; € 220,- aL
Teilnehmerzahl: max. 35
Vorlesungsbereich: A (Info s. u.)
Anmeldeschluss: 24.05.2008

Montag, 07.07., bis Freitag, 18.07.2008
C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter
(II. Sommerkurs)
Beginn: 07.07., 10:45 h
Ende: 18.07., mit dem Mittagessen
Kosten: € 200,- L; € 220,- aL
Teilnehmerzahl: max. 35
Vorlesungsbereich: B (Info s. u.)
Anmeldeschluss: 07.06.2008

Montag, 21.07., bis Freitag, 01.08.2008
C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter
(III. Sommerkurs)
Beginn: 21.07., 10:45 h
Ende: 01.08., mit dem Mittagessen
Kosten: € 200,- L; € 220,- aL
Teilnehmerzahl: max. 35
Vorlesungsbereich: C (Info s. u.)
Anmeldeschluss: 21.06.2008

Montag, 15.09., bis Freitag, 26.09.2008
C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter
Beginn: 15.09., 10:45 h
Ende: 26.09., mit dem Mittagessen
Kosten: € 200,- L; € 220,- aL
Teilnehmerzahl: max. 35
Vorlesungsbereich: A (Info s. u.)
Anmeldeschluss: 16.08.2008

Montag, 06.10., bis Freitag, 17.10.2008
 C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter
 Beginn: 06.10., 10:45 h
 Ende: 17.10., mit dem Mittagessen
 Kosten: € 200,- L; € 220,- aL
 Teilnehmerzahl: max. 35
 Vorlesungsbereich: B (Info s. u.)
 Anmeldeschluss: 06.09.2008

Freitag, 14.11., bis Samstag, 15.11.2008
 Eignungsnachweis - Prüfungen (ENO-ENCH)
 für Organisten und Chorleiter
 Anmeldeschluss: 11.10.2008
 Bitte geben Sie an, ob Sie die Eignungsnachweisprüfung in Orgel oder in Chorleitung ablegen wollen!

Hinweis: Um der besseren Lesbarkeit willen wurde auf Formulierungen wie „Kirchenmusiker / Kirchenmusikerinnen“ verzichtet; gemeint sind selbstverständlich in jedem Falle sowohl Teilnehmerinnen als auch Teilnehmer.
 Alle angegebenen Preise sind Komplettpreise, d. h. sie beinhalten Unterkunft, Verpflegung und Kursgebühr. Prüfungsgebühren werden gesondert berechnet.

L bedeutet:
 für Teilnehmer aus der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
 aL bedeutet:
 für Teilnehmer außerhalb der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Die Kirchenmusikalische Fortbildungsstätte (KMF) Schlüchtern ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Das Institut im ehemaligen Benediktinerkloster aus dem 8. Jahrhundert verfügt über 61 Betten, fünf Gruppenräume, acht Üb-Orgeln, eine Truhenoriel, zwei Flügel, acht Klaviere, ein Cembalo, eine reichhaltige Notenbibliothek sowie einen Computer-Raum mit fünf Arbeitsplätzen. Zur Verfügung steht ferner die Schuke-Orgel (III/P) der Stadtkirche Schlüchtern sowie die Aula-Orgel des Ulrich-von Hutten-Gymnasiums.
 Der Luftkurort Schlüchtern – in landschaftlich reizvoller Lage zwischen Rhön, Vogelsberg und Spessart – liegt an der A66/B40 zwischen Fulda und Frankfurt.
 In ausbildungsfreien Zeiten steht die KMF Gastgruppen für Freizeiten und Arbeitstagungen zur Verfügung; wir bitten Sie, entsprechende Anfragen an das Büro der Heimleitung (s. u.) zu richten.

Anmeldungen werden an das Sekretariat der KMF, Postfach 1234, 36372 Schlüchtern geschickt. Es genügt eine formlose schriftliche Mitteilung. Auch die Anmeldung per Fax oder E-Mail ist möglich, ebenso über die Internet-Seite (Online-Anmeldung). Nach dem Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine Eingangsbestätigung sowie

einen Überweisungsträger mit der Bitte, eine Anzahlung in Höhe von € 35,- zu überweisen. Auf dem Überweisungsträger müssen der Name des Kursteilnehmers / der Kursteilnehmerin sowie das Datum des Kurses vermerkt sein.
 Erst mit dem Eingang Ihrer Anzahlung wird Ihre Anmeldung fest notiert. Sollte ein Kurs überbelegt sein, erhalten Sie Nachricht über die Aufnahme in die „Warteliste“. Die Anzahlung wird mit dem Teilnehmerbeitrag verrechnet; dieser wird zu Beginn des Kurses im Büro der Heimleiterin eingezahlt. Sollten Sie von der Teilnahme an einem Kurs wieder zurücktreten, so können wir die Anzahlung (abzüglich einer Bearbeitungs- und Kostenpauschale von € 8,-) nur zurückerstatten, wenn die Absage mindestens vier Wochen (Datum des Poststempels) vor Kursbeginn erfolgt. Bei Abmeldungen, die weniger als vier Tage vor Kursbeginn erfolgen, und bei Nicht-Anreise ohne Abmeldung wird der halbe Teilnehmerbeitrag in Rechnung gestellt.
 Wir bitten Sie, Absagen nur schriftlich vorzunehmen; mündliche Absagen können nicht berücksichtigt werden. Sollten Sie krankheitshalber die Teilnahme an einem Kurs absagen, kann die Anzahlung nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zurückerstattet werden. Eine Bearbeitungsgebühr wird in diesem Falle nicht erhoben.
 Bitte beachten Sie, dass es nicht möglich ist, angezahlte Beträge bei Absage eines Kurses auf einen anderen Kurs zu übertragen, und dass es nicht möglich ist, den Kursplatz auf andere Teilnehmer zu übertragen. Bei Absagen wird das Nachrückverfahren aufgrund der Warteliste durch die KMF vorgenommen.
 Die Teilnehmer / Teilnehmerinnen erhalten etwa zwei Wochen vor Beginn eines Kurses ein Teilnehmermerrundschreiben.
 Teilnahmebescheinigungen werden auf dem Kurs kostenlos erstellt; bei nachträglicher Anforderung berechnen wir € 8,- als Aufwandsentschädigung.
 Die Unterbringung erfolgt in der Regel in Mehrbettzimmern (meist Zweibettzimmer); einige Einzelzimmer sind auf Anfrage vorhanden (Zuschlag € 6,50 pro Nacht).
 Für C-Kurse gilt folgende Regelung:
 Wenn Sie zum ersten Mal an einem C-Kurs teilnehmen, bitten wir Sie, dieses bei Ihrer schriftlichen Anmeldung mit dem Stichwort „Ersteilnehmer / Ersteilnehmerin“ deutlich zu machen. Sie erhalten dann einen Fragebogen, in dem wir Angaben über Ihren musikalischen Ausbildungsstand erbitten. Dieser Fragebogen sollte spätestens eine Woche vor Kursbeginn bei uns eingehen.
 In der Regel ist der Besuch mehrerer Kurse zur Erlangung der C-Prüfung notwendig. Die Zulassung zur Prüfung wird während eines Kurses erteilt.

Info zu den „Vorlesungsbereichen“ bei den C-Kursen:
 In den Fächern Musikgeschichte, Gesangbuchkunde und Orgelbaukunde wird auf einem C-Kurs nicht mehr das komplette Wissensgebiet, sondern nur noch jeweils einer von drei Abschnitten angeboten:

A, B oder C. Bei der Kursauswahl sollte darauf geachtet werden, jeden der drei Vorlesungsbereiche mindestens einmal miterlebt zu haben.

Kirchenmusikalische Fortbildungsstätte Schlüchtern, Im Kloster 2, 36381 Schlüchtern
Tel. (0 66 61) 74 78-0, Fax (0 66 61) 74 78-19
E-Mail: kmfsluechtern@web.de (Leiter der KMF)
heimleitung-kmfsluechtern@t-online.de (Heimleitung, Adresse für Anmeldungen)
Internetseite: www.kmf-info.de

Amtliche Nachrichten

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschluss über eine Einmalzahlung nach den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR DWKW) im Dezember 2007

Landeskirchenamt Kassel, den 10. Dezember 2007

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 14. November 2007 gemäß § 2 Absatz 2 ARRGG einen Beschluss über eine Einmalzahlung nach den AVR DWKW im Dezember 2007 gefasst. Dabei ist ein Betrag i. H. v. 300 € für Vollzeitkräfte und für Auszubildende, Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege mit Entbindungspflege sowie Praktikantinnen/Praktikanten ein Betrag von 100 € vorgesehen. Auch werden Regelungen zu einer Ausschluss- bzw. Absenkungsmöglichkeit durch Dienstvereinbarung getroffen, wenn in einer Einrichtung im November 2007 und/oder Dezember 2007 eine Zukunftssicherungsdienstvereinbarung nach Anlage 20 AVR DWKW läuft (siehe hierzu Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 29. August 2007, KABI. S. 195).

Gemäß Schreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. November 2007 hat die Kommission in ihrer o. g. Sitzung den Verzicht auf eine Einwendungsfrist beschlossen.

Auf eine Veröffentlichung des vollständigen Beschlusstextes im Kirchlichen Amtsblatt wird allerdings verzichtet und auf die Veröffentlichung durch das Diakonische Werk verwiesen.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Pfarrstellenausschreibungen:**Hinweise zu Bewerbungen:**

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

1. Pfarrstelle Großalmerode-Epterode,

Kirchenkreis Witzenhausen

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

1. Pfarrstelle Ihringshausen,

Kirchenkreis Kassel-Land

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Metze, Kirchenkreis Fritzlar

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Schemmern, Kirchenkreis Eschwege

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Bewerbungen bis zum 31. Januar 2008 **unmittelbar an das Landeskirchenamt**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Nichtamtlicher Teil

Auslandsdienst in Peru

Die deutschsprachige Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Peru/Christuskirche in Lima (ca. 150 Mitglieder und deren Angehörige) sucht zum 15. Juli 2008

eine Pfarrerin/einen Pfarrer,

die/der

- Freude an der Gottesdienstgestaltung hat,
- bestehende Gruppen entsprechend ihren/seinen Gaben weiter begleitet bzw. neue Gruppen gründet,
- bereit ist, sich auf Menschen verschiedener Frömmigkeitsformen einzulassen,
- Kontakte zu allen Deutschsprachigen in Peru und deutschsprachigen Institutionen vor Ort pflegt,
- Verständnis für ein Land hat, das durch soziale und ethnische Kontraste geprägt ist, und

- sich nicht scheut, sich für sechs Jahre auf das Leben in einem fremden Kulturkreis und in einer 8-Millionen-Metropole einzulassen.

In der Deutschen Schule in Lima, die bis zum Abitur führt, wird von der Pfarrerin/dem Pfarrer Religionsunterricht erteilt.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim

Kirchenamt der EKD

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

Tel.: (0511) 2796-226 bis -229

Fax: (0511) 2796-717

E-Mail: heike.buchholz@ekd.de

Bewerbungsfrist: **31. Januar 2008** (Eingang beim Kirchenamt der EKD)

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183